

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Augsten (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Nachhaltigkeitsabkommen Thüringen und Global Reporting Initiative

Die **Kleine Anfrage 3067** vom 25. April 2012 hat folgenden Wortlaut:

Das Nachhaltigkeitsabkommen Thüringen (NAT) wurde 2004 zwischen der Landesregierung und der Thüringer Wirtschaft unterzeichnet und inzwischen verlängert. Ziel des NAT ist es, das Verantwortungsbewusstsein der Wirtschaft im Umgang mit dem Thema Nachhaltigkeit zu verbessern.

Die Global Reporting Initiative (GRI) wurde 1997 von der "Coalition of Environmentally Responsible Economies" (Ceres) in Partnerschaft mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) gegründet. Die GRI erarbeitet Richtlinien für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten von Unternehmen, Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen.

Auf bundesdeutscher Ebene hat der Rat für Nachhaltige Entwicklung im Auftrag der Bundesregierung 2011 den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) beschlossen. Dieser macht Nachhaltigkeitsleistungen von Unternehmen in einer Datenbank sichtbar.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Wirksamkeit der drei oben genannten Initiativen jeweils für sich gesehen und im Vergleich untereinander und wie schätzt sie deren Wirksamkeit auf die Thüringer Unternehmen ein?
2. Welche Rolle hat die GRI bei der Erarbeitung des NAT gespielt? Aus welchen Gründen entsprechen die Indikatoren des NAT nicht denen der GRI, während sich der DNK vollständig auf die GRI bezieht?
3. Ergeben sich aus Sicht der Landesregierung Wettbewerbsnachteile für Thüringer Unternehmen, die dem NAT beigetreten sind, gegenüber GRI-zertifizierten Konkurrenten?
4. Sind der Landesregierung Thüringer Unternehmen, Kommunen oder Organisationen bekannt, die sich nach GRI bewerten lassen? Wenn ja, welche?
5. Welche Rolle spielen für die Landesregierung vor dem Hintergrund internationaler Wettbewerbsfähigkeit bei der Nachhaltigkeit soziale Kriterien (z.B. Kinderarbeit), gesundheitliche Aspekte (z.B. Gentechnikfreiheit bei Lebensmitteln), Energiewirtschaft (Quelle und Effizienz) und ökologische Beschaffung? Werden diese sozialen Kriterien im Rahmen der obengenannten Initiativen aus Sicht der Landesregierung ausreichend berücksichtigt?

6. Plant die Landesregierung eine Anpassung des NAT an die Indikatoren der GRI bzw. des DNK? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht? Welche anderen Weiterentwicklungen des NAT sind gegebenenfalls für wann geplant? Welche Rolle spielen dabei Nachhaltigkeitsberichte (wie für börsennotierte Unternehmen vorgeschrieben) und Transparenz der Darstellung der Unternehmen?
7. Teilt die Landesregierung die Auffassung der Europäischen Kommission bezogen auf deren Vorschlag zur Änderung der Rechnungslegungsrichtlinien, die darauf abzielen, die Transparenz von Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit in den Bereichen Umwelt, Gesellschaft und Governance (ESG) zu erhöhen? Welche Konsequenzen ergeben sich gegebenenfalls daraus für das NAT bzw. für Thüringer Unternehmen?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. Juni 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Global Reporting Initiative (GRI) wurde 1997 mit dem Ziel gegründet, in einem partizipativen Verfahren Richtlinien für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten von Organisationen aller Art zu entwickeln. Weltweit nutzen nach Kenntnis der Landesregierung rund 1.800 Organisationen (Unternehmen, Verbände, Regierungsorganisationen) aus mehr als 60 Ländern die Vorgaben der GRI, darunter 19 der DAX-30-Konzerne. Die GRI zielt insbesondere darauf ab, Analysten und Investoren mehr Qualität und Klarheit zu bieten sowie Firmenvergleiche zu erleichtern.

Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) wurde im Oktober 2011 vom nationalen Rat für Nachhaltige Entwicklung beschlossen. Der DNK adressiert insbesondere börsennotierte Unternehmen und soll Nachhaltigkeit bezüglich Unternehmensperformance für Investoren auf den Finanz- und Kapitalmärkten besser vergleichbar machen.

Demgegenüber ist das Nachhaltigkeitsabkommen Thüringen (NAT) eine freiwillige Vereinbarung zwischen Thüringer Landesregierung und Thüringer Wirtschaft mit dem Ziel, den Wirtschaftsstandort Thüringen - national wie international - durch nachhaltig wirtschaftende Unternehmen und Berichterstattung zu nachhaltig wirtschaftenden Thüringer Unternehmen zu stärken. Schon aufgrund der Wirtschaftsstruktur in Thüringen muss NAT "niederschwelliger" sein als die zum Vergleich herangezogenen Kriterien. NAT hat gerade deshalb zum Ziel, die hiesigen Unternehmen an die "großen Standards" heranzuführen.

Im Mittelpunkt des NAT steht der schonende, verantwortungsvolle Umgang mit natürlichen Ressourcen, der sich an zukünftigen Entwicklungen und der Verantwortung gegenüber den nachfolgenden Generationen orientiert.

Zu 2.:

keine

Das NAT wurde 2004 als Bekenntnis zu freiwilligem Engagement auf dem Gebiet des nachhaltigen Wirtschaftens aus der Thüringer Wirtschaft in Kooperation mit der Thüringer Landesregierung geboren. Dabei bündelt das NAT freiwilliges Engagement im ökologischen und sozialen Bereich von Thüringer Unternehmen und baut auf vorhandenen Systemen wie z. B. dem GRI oder dem DNK auf. Allerdings hat bis heute kein Unternehmen aufgrund der Anwendung von GRI oder DNK seine Mitgliedschaft im NAT beantragt.

Zu 3.:

nein

Zu 4.:

nein

Zu 5.:

Aus Sicht der Landesregierung sind im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit alle drei Dimensionen einer nachhaltigen Entwicklung von hoher und in Zukunft zunehmender Bedeutung. Dem Schutz der Ressourcen kommt dabei neben ökonomischen und sozialen Aspekten eine besondere Bedeutung zu

Zu 6.:

Derzeit ist eine Anpassung des NAT an die Indikatoren der GRI bzw. des DNK weder seitens der Landesregierung noch seitens der Kammern und Verbände der Wirtschaft als Partner des NAT beabsichtigt.

Das NAT ist offen für Unternehmen, die sich an der GRI oder am DNK beteiligen. Als Plattform für freiwilliges, über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehendes Engagement von Thüringer Unternehmen soll das NAT jedoch auch offen für andere unternehmerische Beiträge zu einer nachhaltigen Entwicklung sein (z. B. EMAS-Zertifizierung, Familienfreundlichkeit).

Die Partner des NAT sind der Auffassung, dass vor allem für die kleinen Unternehmen in Thüringen (weniger als 50 Mitarbeiter = 97,4 Prozent der Thüringer Unternehmen) die Beteiligung an GRI oder DNK eine besondere personelle und finanzielle Herausforderung wäre. Insofern würden solche Initiativen seitens der Partner des NAT begrüßt und unterstützt, können aber nicht alleiniger oder wichtigster Maßstab für die Teilnahme am NAT sein.

Die Teilnahme am NAT ist auf zwei Wegen möglich: anhand etablierter Zertifikate oder aufgrund einer positiv abgeschlossenen Prüfung durch einen Fachbeirat, dem Vertreter aller NAT-Partner angehören.

Strukturelles Qualitätssicherungsmerkmal für diese Weiterentwicklung ist die Begrenzung der Teilnahme am NAT auf jeweils 30 Monate. Dies wird nur im NAT so praktiziert - ähnliche Abkommen in anderen Ländern kennen keine zeitlichen Begrenzungen bei der Teilnahme. Eine erneute Teilnahme setzt eine innerbetriebliche Weiterentwicklung bzw. gegebenenfalls eine vollständig neue Leistung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung voraus.

Seit Gründung des NAT wurden so rund 1.000 Einzelmaßnahmen aus allen drei Dimensionen der Nachhaltigkeit von und in Thüringer Unternehmen realisiert.

Zu 7.:

Nach dem Entwurf des derzeit in der Änderung befindlichen Artikels 46 Abs. 1 Buchst. b der RL 78/660/EWG soll der Lagebericht bei Gesellschaften, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und am Bilanzstichtag entweder eine Bilanzsumme von mehr als 20 Millionen Euro oder einen Nettoumsatz von mehr als 40 Millionen Euro aufweisen, auch eine nichtfinanzielle Erklärung mit Angaben mindestens zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung beinhalten.

Thüringen würde von dieser Änderung nur gering betroffen sein, da in Thüringen nach Angabe der Bundesanstalt für Arbeit lediglich 93 Betriebe mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen (Stand: 30. Juni 2012). Nach den der Landesregierung vorliegenden Daten erfüllen schätzungsweise nur maximal gut die Hälfte dieser Betriebe die außerdem geforderten Kriterien bezüglich der Bilanzsumme oder des Nettoumsatzes. Die Anzahl der Betriebe, die von der Änderung der Richtlinie 78/660/EWG betroffen sein werden, ist somit sehr gering.

Die Landesregierung steht der vorgesehenen Änderung grundsätzlich positiv gegenüber. Für einige wenige große Betriebe wird die Änderung zwar einen Mehraufwand bedeuten. Im Ergebnis geht die Landesregierung aber davon aus, dass die in Rede stehenden Anforderungen bereits ohnehin von den meisten dieser Betriebe erfüllt werden. Darüber hinaus werden sich die Offenlegungsgrundsätze positiv auf die Geschäftsergebnisse der Betriebe auswirken, da nichtfinanzielle Risiken und Chancen besser gemessen und gesteuert werden können.

Bezüglich der möglichen Konsequenzen für das NAT wird auf die vorherigen Antworten verwiesen.

Reinholz
Minister